

Einfache Anfrage Blumer-Gossau vom 14. Oktober 2013

## **Vollzugsnotstand bei Entscheiden zum Bauen ausserhalb der Bauzone**

Schriftliche Antwort der Regierung vom 20. Mai 2014

Ruedi Blumer-Gossau erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 14. Oktober 2013 nach der Aufsichtstätigkeit der Regierung betreffend rechtskräftige Wiederherstellungsentscheide ausserhalb Bauzonen und nach der Aufsicht über die Gemeinden beim Vollzug.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bereits in ihrer schriftlichen Antwort vom 17. April 2013 auf die Einfache Anfrage 61.12.38 «Bauen ausserhalb der Bauzonen – Wer ist zuständig bei rechtskräftigen Verfügungen und Urteilen?» hielt die Regierung fest, dass die örtliche Baupolizei und die Anordnung und der Vollzug von Wiederherstellungsentscheiden in die alleinige Zuständigkeit der politischen Gemeinden fallen. Die Gemeinden haben ihr Ermessen dabei pflichtgemäss auszuüben. Die Aufsicht über den Vollzug durch die Gemeinden gehört zum Aufgabenbereich der Regierung bzw. des fachlich zuständigen Baudepartementes.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Einfache Anfrage 61.12.38 bezog sich ausschliesslich auf die Kenntnis der Regierung von nicht vollstreckten Urteilen des Verwaltungsgerichts im Bereich des Bauens ausserhalb Bauzonen. Zum Zeitpunkt der Beantwortung am 17. April 2013 waren entgegen der Antwort der Regierung nicht nur fünf, sondern insgesamt sieben solcher unerledigter Fälle offen. Die Differenz ergab sich, weil zwei in der damaligen Antwort nicht aufgeführte Fälle dem Baudepartement zwar durch die zuständigen Gemeinden als erledigt gemeldet wurden, effektiv aber nicht erledigt waren.

Zwischenzeitlich sind fünf neue vom Verwaltungsgericht entschiedene und hinsichtlich Wiederherstellung offene Fälle hinzugekommen. Zu diesen insgesamt zwölf aktuell hinsichtlich Umsetzung offenen Wiederherstellungsentscheiden des Verwaltungsgerichts ist Folgendes festzuhalten:

<b>Konkrete Fälle mit Urteilen von BGer und VerwG</b>	<b>Aktueller Status</b>	<b>Aufsichtsrechtliche Massnahme</b>
Terrainüberschüttung ausserhalb BZ; Wiederherstellung teilweise erfolgt; Umfang strittig	Rekurs beim BD hängig	zu prüfen
Rückbau eines widerrechtlich errichteten Wohnhauses; Neubeurteilung im Rahmen der Änderung von Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) gefordert; Neubeurteilung durch AREG negativ	Rekurs gegen Neubeurteilung durch AREG beim BD hängig	aktuell nicht angezeigt
Rückbau eines widerrechtlich errichteten Wohnhauses; Neubeurteilung im Rahmen der Änderung von Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) gefordert; Neubeurteilung durch AREG negativ	Rekurs gegen Neubeurteilung durch AREG beim BD hängig	aktuell nicht angezeigt
Teilrückbau eines widerrechtlich errichteten Wohnhauses und einer Scheune; Neubeurteilung im Rahmen der Änderung von Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (SR 700; abgekürzt RPG) gefordert; Neubeurteilung durch AREG vom April 2014 negativ	Rekurs gegen Neubeurteilung durch AREG beim BD hängig	aktuell nicht angezeigt
Rückbau von Gewerberäumen in Wohnhaus ausserhalb BZ bisher nicht erfolgt; neues Baugesuch beim AREG eingegangen; Einspracheverhandlung im Dez 2013 durchgeführt; Stelln seitens des Gesuchstellers dazu seither pendent	Neues Baugesuch beim AREG hängig; Stelln Gesuchsteller pendent	zu prüfen
Rückbau eines widerrechtlich errichteten Wohnhausteils; Eingabe eines neuen Baugesuchs ans AREG zur Neubeurteilung im Rahmen der Änderung von Art. 24c RPG im März 2014 erfolgt	Neubeurteilung durch AREG hängig	aktuell nicht angezeigt
Zonenfremde Liegenschaft ausserhalb BZ, für die das BD eine Rechtsverweigerungsbeschwerde guthiess; Wiederherstellung teilweise erfolgt; neues Baugesuch ans AREG im April 2014 eingereicht; Aussprache mit allen Beteiligten bevorstehend	Neues Baugesuch beim AREG hängig	aktuell nicht angezeigt
Recyclingplatz ausserhalb BZ; Aussprache Gemeinde mit Gesuchsteller im März 2014 erfolgt	Wiederherstellungsfrist bis Mitte Juli 2014	aktuell nicht angezeigt
Terrainschüttung ausserhalb BZ; Wiederherstellung bisher nicht erfolgt (Frist abgelaufen Ende März 2014)	Umsetzung pendent	angezeigt
Kälberglus ausserhalb BZ	Wiederherstellungsfrist bis Ende Juli 2014	aktuell nicht angezeigt
Zu Wohnzwecken wiederaufgebautes Gewerbehaus ausserhalb BZ; Weiterzug ans BGer erfolgt (BGer 1C_786/2013)	Bundesgerichtsentscheid hängig	aktuell nicht angezeigt
Pferdestallanbau ausserhalb BZ; Weiterzug ans BGer erfolgt (BGer 1C_144/2013)	Bundesgerichtsentscheid hängig	aktuell nicht angezeigt

In zwei weiteren Fällen, die einen Reitplatz (Geschäft VerwG B 2013/97) sowie einen Pferdestall (Geschäft VerwG B 2013/181) ausserhalb der Bauzone betreffen, ist aktuell noch ein Entscheid des Verwaltungsgerichts hängig. Damit ist zurzeit einzig in drei aktuell offenen Fällen aus Bundesgerichts- bzw. aus Verwaltungsgerichtsentscheiden eine aufsichtsrechtliche Massnahme angezeigt bzw. zu prüfen.

2. Soweit Regierungsbeschlüsse oder Baudepartementsentscheide im Bereich Bauen ausserhalb Bauzonen nicht ans Verwaltungsgericht weitergezogen wurden, sind aktuell insgesamt vier Fälle bezüglich Wiederherstellung rechtskräftig beurteilt und noch nicht vollzogen. Dazu kann Folgendes festgehalten werden:

Konkrete Fälle mit Regierungs- bzw. BD-Entscheid	Aktueller Status	Aufsichtsrechtliche Massnahme
Gewerbebetrieb ausserhalb Bauzone; Wiederherstellung teilweise erfolgt; Aussprache im April 2014 erfolgt; Einreichung eines angepassten Baugesuchs angekündigt	Einreichung eines neuen Baugesuchs an die Gemeinde hängig	zu prüfen
Pferdestall ausserhalb Bauzone; neues Baugesuch zur Neubeurteilung im Rahmen der Änderung von Art. 24c RPG beim AREG eingegangen	Neues Baugesuch im AREG hängig	aktuell nicht angezeigt
Wohnhaus ausserhalb Bauzone; Wiederherstellung teilweise erfolgt; Wiedererwägungsgesuch an Gemeinde eingereicht	Wiedererwägungsgesuch bei Gemeinde hängig	aktuell nicht angezeigt
Widerrechtlicher Ausbau eines Schopfs ausserhalb Bauzone; Einigungsverhandlung hat im April 2014 stattgefunden	Wiederherstellungsverfügung der Gemeinde ist in Ausarbeitung	aktuell nicht angezeigt

Im Bereich von Regierungs- und Baudepartementsentscheiden ist zurzeit in einem Fall eine aufsichtsrechtliche Massnahme zu prüfen, wenn nächstens kein neues Baugesuch eingeht.

Erstinstanzliche Wiederherstellungsentscheide von Gemeinden, welche nicht durch eine Rechtsmittelinstanz beurteilt wurden und nicht vollzogen sind, sind der Regierung bzw. dem Baudepartement nur in aktuell neun Fällen bekannt, zu denen dem AREG durch den WWF Orientierungskopien ihrer Interventionen bei den entsprechenden Gemeinden zugestellt wurden. Davon sind zwischenzeitlich zwei Fälle erledigt. Die Umsetzung der restlichen sieben Fälle wird durch das AREG verfolgt und periodisch überprüft.

Eine darüber hinausgehende systematische Überprüfung erstinstanzlicher Wiederherstellungsentscheide von Gemeinden hinsichtlich Vollzug ist dem Baudepartement mit den vorhandenen personellen Ressourcen schlichtweg nicht möglich.

3. Gleichzeitig mit dem gemeinsamen Rundschreiben der Vereinigung St. Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP) und dem Vorsteher des Baudepartementes im März 2013 an alle st.gallischen Gemeinden hat der Vorsteher des Baudepartementes das AREG mit der Erstellung und aktuellen Nachführung von Listen über Bundesgerichts-, Verwaltungsgerichts- und Baudepartementsentscheiden mit unerledigten Wiederherstellungsanordnungen beauftragt. Das AREG überprüft anhand dieser Listen den Vollzug dieser Entscheide, indem

die Sachbearbeitenden sich im Rahmen ihrer üblichen Kontakte zu den ihnen zugeteilten Gemeinden periodisch über den Vollzugsstand der Entscheide erkundigen und erheblich überfällige Geschäfte dem Departementvorsteher explizit melden.

4. Die Regierung sieht über die Nachführung der Pendenzenlisten hinaus aktuell keinen Bedarf für weitergehende Massnahmen. Die zuständigen Stellen im Baudepartement sind auf Nachfrage hin gern bereit, über den jeweils aktuellen Stand der Bearbeitung der offenen Wiederherstellungsfälle im Bereich BaB zu informieren.

5. Der Vollzug von Entscheiden von Regierung und Baudepartement, aber auch von Bundesgerichts- und Verwaltungsgerichtsentscheiden in Bausachen liegt nach Art. 130 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) ausschliesslich bei den Gemeinden und nicht auf Stufe Kanton. Die Regierung hat sich bisher im Rahmen ihrer aufsichtsrechtlichen Tätigkeit - unter Berücksichtigung der immer wieder eingeforderten Gemeindeautonomie – stets sehr zurückhaltend verhalten und nur bei klaren Missständen gegenüber Gemeinden aufsichtsrechtlich eingegriffen.
6. Im Baudepartement liegt die Zuständigkeit zur Überprüfung des Vollzugs von Wiederherstellungsentscheiden im Bereich BaB beim fachlich zuständigen AREG. Das AREG meldet konkret festgestellte Vollzugsunterlassungen dem Vorsteher des Baudepartementes. Er entscheidet über weitergehende Massnahmen gegenüber der betroffenen Gemeinde wie z. B. über die Einberufung einer klärenden Aussprache mit den Gemeindebehörden. Darüber hinaus gehende aufsichtsrechtliche Schritte gegenüber einzelnen Gemeindebehörden liegen im Zuständigkeitsbereich der Gesamtregierung.

Über den Vollzugsstand von eigenen Entscheiden der einzelnen Gemeinden im Bereich BaB haben das Baudepartement und das AREG – wie bereits unter Ziff. 2 dargelegt - heute nur in vereinzelt Fällen Kenntnis. Deren systematische Überprüfung wäre im Baudepartement aber mit den vorhandenen personellen Ressourcen auch nicht annähernd möglich.

7. Die Wirkung des unter Ziff. 3 erwähnten Rundschreibens vom März 2013 auf den Vollzug rechtskräftiger Wiederherstellungsentscheide lässt sich bis heute noch nicht konkret messen. Die Regierung geht davon aus, dass die politischen Gemeinden ihren damit nochmals explizit aufgezeigten gesetzlichen Pflichten auch nachkommen werden. Zudem erhofft sich die Regierung, dass der Vorstand der VSGP als Mitverfasser des Rundschreibens dessen konkrete Umsetzung bei seinen Mitgliedern mit Nachdruck einfordert.
8. Der Vorsteher des Baudepartementes hatte in den vergangenen drei Jahren insgesamt in zwei Fällen Anlass, die Behörden säumiger Gemeinden zu einer Aussprache einzuladen. Dabei wurde stets nicht nur der Gemeindepräsident, sondern immer der Gesamt-Gemeinderat eingeladen, was schliesslich in beiden Fällen massgeblich zu einer befriedigenden Lösung der aktuellen Vollzugsprobleme beigetragen hat.
9. Die Regierung sieht zum heutigen Zeitpunkt aufgrund der Anzahl und Relevanz der offenen Fälle im Bereich des Vollzugs ihr bekannter Wiederherstellungsentscheide im Bereich BaB insbesondere keinen Grund zur Schaffung zusätzlicher gesetzlicher Grundlagen. Diese sind aus Sicht der Regierung absolut ausreichend, nicht aber die Konsequenz einzelner Gemeinden im Vollzug. Aus diesem Grund behält sich die Regierung vor, künftig gegenüber einzelnen säumigen Gemeindebehörden über die bisherigen Massnahmen hinausgehende aufsichtsrechtliche Schritte in die Wege zu leiten. Dabei muss aber sichergestellt sein, dass die den Geschworenen zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen Entscheide auf allen Entscheidungsstufen vollumfänglich gewahrt bleiben.